

Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung
für Kindertageseinrichtungen (TBBO Kita) im Zentrum für Kirchliche Dienste des Ev.-
Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde (Träger)

für die Ev. Kindertagesstätte Bahndammzwerge Osterrönfeld

Präambel

Die Ev. Kindertagesstätte Bahndammzwerge ist eine sozialpädagogische Kindertageseinrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertageseinrichtungsarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern¹ und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

Für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde nimmt mit Beschluss der Kirchenkreissynode vom 30.11.2016 das Zentrum für Kirchliche Dienste die Trägerschaft wahr. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 07.11.2016 die Leitung des Zentrums für Kirchliche Dienste mit der Geschäftsführung beauftragt.

¹ Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Text wird der Begriff Personensorgeberechtigte verwendet.

Inhaltsübersicht:

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertageseinrichtung
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Änderung des laufenden Betreuungsverhältnisses und Übernahme in
einen anderen Bereich der Kindertageseinrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Personensorgeberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge Allgemeines
- § 13: Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge
- § 14: Höhe der Teilnahmebeiträge
- § 15: Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge
- § 16: Besondere Leistungen
- § 17: Ende der Teilnahmebeitragspflicht
- § 18: Teilnahmebeitragsschuldner
- § 19: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung gilt für die Ev. Kindertagesstätte Bahndammzwerge im Zentrum für Kirchliche Dienste des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg Eckernförde.
- (2) Das Zentrum für Kirchlicher Dienste ist ein unselbstständiges Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde. Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege-stellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651)
- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz vom 12.12.2019), insbesondere Artikel 1 dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sowie die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§3

Angebot der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung nimmt in der Regel Kinder unter drei Jahren bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist, außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Folgende Betreuungszeiten können im Rahmen der verfügbaren Plätze vereinbart werden:

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

Betreuung (5,0 Stunden)	8.00 – 13.00 Uhr
Betreuung (6,0 Stunden)	8.00 – 14.00 Uhr
Betreuung (7,0 Stunden)	8.00 – 15.00 Uhr
Frühdienst (1,0 Stunde)	7.00 – 8.00 Uhr

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Betreuung (5,0 Stunden)	8.00 – 13.00 Uhr
Betreuung (6,0 Stunden)	8.00 – 14.00 Uhr
Betreuung (7,0 Stunden)	8.00 – 15.00 Uhr
Frühdienst (1,0 Stunde)	7.00 – 8.00 Uhr

Zur Gewährleistung der pädagogischen Arbeit ist die Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr verpflichtend.

- (2) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung bleibt während der Sommerferien (angelehnt an die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein) 3 Wochen geschlossen und zwischen Weihnacht und Neujahr geschlossen. Während dieser planbaren Schließzeit von höchstens 20 Tagen pro Jahr besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine Notgruppe. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt aufgrund der Schließzeiten nicht.
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe ganztägig geschlossen werden. Die maximale planbare Schließzeit der Einrichtung von 20 Tagen nach Absatz 3 ist hierbei zu berücksichtigen. Während dieser planbaren Schließzeit besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine Notgruppe. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt aufgrund der Schließzeiten nicht.
- (5) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (6) Bei besonderen Witterungsverhältnissen schließt die Kindertageseinrichtung in Anlehnung an die örtlichen allgemeinbildenden Schulen. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Notgruppe liegt bei der Kindertageseinrichtungsleitung.

- (7) Im Falle von nicht planbaren Vertretungssituationen können einzelne Gruppen zusammengelegt, eine Notgruppe eingerichtet oder die Kindertageseinrichtung noch am selben Tag vorübergehend geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (8) Für Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung können sich die Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum kurzfristig ändern.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtung nimmt vorrangig Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz im Einzugsbereich der Gemeinde Osterrönfeld haben.
- (2) Ortsfremde Kinder werden aufgenommen, wenn sich zuvor die Wohnortgemeinde (1. Wohnsitz) bereit erklärt hat, den Kostenausgleichsbetrag nach § 25a KiTaG wie vom Kreis Rendsburg-Eckernförde festgelegt, zu übernehmen (Kostenübernahmeerklärung). Diese Regelung gilt bis 31.12.2020.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (5) Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig diejenigen Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden, oder deren Geschwister bereits in einem Bereich der Einrichtung gefördert werden.
- (6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt.
- (7) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ein aktueller Nachweis über den altersentsprechenden ausreichenden Masernimpfschutz oder eine Masernimmunität gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention vorgelegt werden. Sollte sich das Kind zum Zeitpunkt der zweiten Masernschutzimpfung bereits in einem Betreuungsverhältnis innerhalb der Einrichtung befinden, ist auch ein Nachweis über diese unaufgefordert der Leitung zu vorzulegen.

Sollte kein Impfschutz vorliegen, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt oder es kann bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten zur Einstellung des Betreuungsverhältnisses kommen.

- (8) Nach Zusage eines Platzes erfolgt die Unterzeichnung der verbindlichen Aufnahme durch die Personensorgeberechtigten. Damit werden die Bestimmungen dieser Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung anerkannt.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Änderung ihrer Daten die Kindertageseinrichtung unverzüglich darüber zu unterrichten.
- (10) Des Weiteren finden die landesrechtlichen Bestimmungen über die Nutzung der landesweiten Kitadatenbank Anwendung.

§ 6

Änderung des laufenden Betreuungsverhältnis und Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich nach § 4 Absatz 1, für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Bei der Vergabe von freien Plätzen werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.
- (2) Die in der Anmeldung vereinbarten und fixierten Betreuungszeiten gelten als verbindlich. Gleiches gilt für die Anmeldung am Mittagessen. Eine Änderung kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Sollte eine Änderung im laufenden Betreuungsjahr erforderlich sein, ist dies ausschließlich zum 1. eines Monats möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Meldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung bis zum 15. des Vormonats. Eine Änderung ist nur im Rahmen des verfügbaren Angebotes der einzelnen Gruppen möglich.
- (3) Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 01. Juni und 01. Juli nicht entsprochen werden.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) Bei Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.07. Auf schriftlichen Antrag kann das Kind die

Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) besuchen, auch wenn dann bereits ein neues Betreuungsjahr begonnen hat. Der Antrag ist von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. März eines Jahres zu stellen.

- (3) Im Falle des Wegzugs der Familie, besteht das Betreuungsverhältnis fortlaufend. Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen bis zum Monatsende bei der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten einzureichen. Sofern die Abmeldung nicht erfolgt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Kostenübernahmeerklärung nach § 5 Abs. 1 vorzulegen. Wird das Kind weder abgemeldet noch eine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt.
- (4) Einer Abmeldung des Kindes im laufenden Betreuungsjahr kann aus persönlich dargelegten Gründen oder bei Betreuungswünschen, die nach dieser Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung nicht zu erfüllen sind (vgl. § 4 Absatz 1) akzeptiert werden. Der Träger entscheidet hierüber im Einzelfall auf schriftlichen Antrag. Die Frist beträgt in diesem Fall vier Wochen zum Quartalsende, jedoch unter Beibehaltung der Einschränkung § 7 Absatz 1, Satz 3.
- (5) Hat das Kind die Kindertageseinrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden vorab informiert.
- (6) Werden die Teilnahmebeiträge für mehr als drei Betreuungsmonate nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Personensorgeberechtigten werden vorab informiert.
- (7) Das Betreuungsverhältnis kann von dem Träger fristlos aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Die Personensorgeberechtigten werden über das Ende des Betreuungsverhältnisses unverzüglich informiert.
- (8) Der Träger darf zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Zudem darf er diese an die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die durch diese ermächtigten Behörden weitergeben u.a. im Zuge von Meldungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), zum Abgleich von Doppelmeldungen pp..

§ 8

Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht

besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, sofern sie beide das Sorgerecht haben. Für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind in der Kindertageseinrichtung der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen es auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe durch die Personensorgeberechtigten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Personensorgeberechtigten.
- (4) Der Beginn des Kindertageseinrichtungsbesuchs der Kinder kann aus pädagogischen Gründen gestaffelt erfolgen (Eingewöhnung). Zeitraum und Form der Eingewöhnung erfolgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Teilnahmebeitrages aufgrund der Eingewöhnung besteht nicht.
- (5) Die Kinder werden während der Eingewöhnungszeit von ihren Personensorgeberechtigten begleitet. Die Anwesenheit und Begleitung ist erforderlich und ausdrücklich erwünscht. Die Übernahme in die Verantwortung der Kindertageseinrichtung geschieht nach gemeinsamer Absprache schrittweise.
- (6) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet sicher zu stellen, dass das Kind rechtzeitig zum Ende der gebuchten, täglichen Betreuungszeit aus der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Bei wiederholter Nichtachtung dieser Verpflichtung behält sich der Träger vor, den Personensorgeberechtigten die Kosten für die zusätzlichen Betreuungszeiten (pro angefangene Stunde) in Rechnung zu stellen.
- (7) Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. Hat das Kindertageseinrichtungspersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (8) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. In Ausnahmefällen kann eine mündliche Mitteilung ausreichend sein. Hat das Kindertageseinrichtungspersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind von einer nach Satz 1

ermächtigten Person abgeholt wird, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

- (9) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Für Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit der verbindlichen Anmeldung als erteilt.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

- (1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden und das erkrankte Kind darf die Kindertageseinrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
- (2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine im Sinne des IfSG meldepflichtige Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit einer Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann der Träger vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ein ärztliches Attest verlangen. Eventuell entstehende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.
- (4) Erkrankt das Kind in der Kindertageseinrichtung, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
- (5) Beim Auftreten von Parasiten wie z. B. Läusen, dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung alle Kinder kontrollieren.
- (6) Über Allergien, chronische Krankheiten oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertageseinrichtung mittels ärztlicher Bescheinigungen informiert werden.
- (7) Es dürfen in der Kindertageseinrichtung keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer Notfallmedikamente bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Personensorgeberechtigten und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 10

Versicherungen

- (1) Gesetzlicher Unfall- Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (VII) wird für Kinder, unabhängig vom Alter, in anerkannten Tageseinrichtungen gewährt.

(2) Kinder, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, sind

- auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung, sowie auf dem Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeit,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben
- im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z. B. bei externen Unternehmungen.

durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

(3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung von Kleidung, Brillen und anderen mitgebrachten Gegenständen des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

(6) Wird eine Brille oder ein anderes Hilfsmittel des Kindes im Zusammenhang mit einem Unfall im Sinne des SGB VII beschädigt oder geht verloren, kommt die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden auf.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gem. den Bestimmungen des KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Mitwirkung beinhaltet auch die Pflicht der Personensorgeberechtigten, beständigen Kontakt zur Kindertageseinrichtung zu halten, sich zu informieren, an den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen teilzunehmen und mit den pädagogischen Fachkräften zum Wohle ihres Kindes zusammenzuarbeiten.

§ 12

Teilnahmebeiträge - Allgemeines

Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertageseinrichtungen werden auf der Grundlage der Bestimmungen des KitaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Teilnahmebeitragspflicht. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch den Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats im laufenden Betreuungsjahr ist für den Monat der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Teilnahmebeiträge sind monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.

Hat die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde die Aufnahme von Kindern ab zweieinhalb Jahren in einer Regelgruppe zugelassen, gilt der Teilnahmebeitrag entsprechend § 14 Abs. 2.

- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie zugunsten der Kindertageseinrichtung auf das entsprechende Konto bei der Evangelischen Bank eG (IBAN: DE 16 5206 0410 3506 4041 20 / BIC: GENODEF1EK1) bewirkt sind.

§ 14

Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Betreuungsentgelt (Anlage 1) und dem Verpflegungsentgelt (Anlage 2) zusammen.
- (2) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgeltes wird in der Anlage 1 und die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist in der Anlage 2 geregelt.
- (3) Ist die Belastung des Teilnahmebeitrages den Sorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß den Regelungen des KitaG einen Antrag auf Ermäßigung des

Teilnahmebeitrages an die Wohnortgemeinde stellen. Unabhängig davon können die Sorgeberechtigten gemäß den Regelungen des KitaG ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreuten Kind bei der Wohnortgemeinde stellen (sog. Geschwisterermäßigung).

- (4) Personensorgeberechtigte haben zudem die Möglichkeit, über die Bildungskarte eine Ermäßigung für die Verpflegungskosten zu beantragen.

§ 15

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Auf begründeten Antrag der Personensorgeberechtigten kann der Träger Teilnahmebeitragsermäßigung oder einen Teilnahmebeitragserslass bewilligen.

§ 16

Besondere Leistungen

Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können Auslagen für Ausflüge erhoben werden.

§ 17

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht endet nach einer ordentlichen schriftlichen Abmeldung. Ausgenommen sind Kinder gemäß §7 Abs. 2.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 7 verwiesen.

§ 18

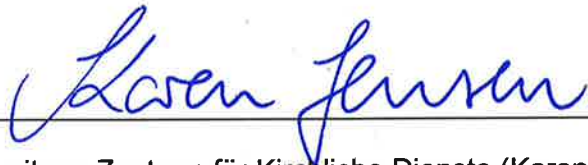
Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung für die Ev. Kindertagesstätte Bahndammzwerge tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Rendsburg, den 10.06.2020



Leitung Zentrum für Kirchliche Dienste (Karen Jensen)





Propst (Sönke Funck)

Anlage 1

Der monatliche Teilnahmebetrag für Kinder ab dem dritten Lebensjahr beträgt

bei einer täglichen Betreuung von	5,0 Stunden	141,50 €
bei einer täglichen Betreuung von	6,0 Stunden	169,80 €
bei einer täglichen Betreuung von	7,0 Stunden	198,10 €
bei einer täglichen Betreuung im Frühdienst		+28,30 €

Der monatliche Teilnahmebetrag für Kinder vor dem dritten Lebensjahr beträgt

bei einer täglichen Betreuung von	5,0 Stunden	180,25 €
bei einer täglichen Betreuung von	6,0 Stunden	216,30 €
bei einer täglichen Betreuung von	7,0 Stunden	252,35 €
bei einer täglichen Betreuung im Frühdienst		+36,05 €

Anlage 2

Das Verpflegungsentgelt setzt sich aus der Verpflegungspauschale 1 und gegebenenfalls der Verpflegungspauschale 2 zusammen. Die Verpflegungspauschale 1 ist verpflichtend für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen und umfasst Getränke sowie Lebensmittel für beispielweise Kochprojekte. Die Verpflegungspauschale 2 ist verpflichtend für alle Kinder, die das kostenpflichtige Angebot der Einrichtung für die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

Die Berechnung des monatlichen Verpflegungsentgeltes ist auf 12 Monate umgelegt und schließt u.a. Schließzeiten, Feiertage, Krankheiten pp. bereits mit ein. Aus diesem Grund erfolgt bei Schließ- und Fehlzeiten keine Rückerstattung.

Verpflegungspauschale 1 beträgt monatlich 3,00 €

Verpflegungspauschale 2 beträgt monatlich 52,00 €